

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Atos (im Folgenden „der Auftragnehmer“) erbringt die Dienstleistung gemäß dem Vertrag und den nachfolgend vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde (im Folgenden „der Auftraggeber“).

- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Die Annahme der Dienstleistung durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung der AGB des Auftragnehmers unter Verzicht auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB des Auftragnehmers.

2 Durchführung der Dienstleistung

- 2.1 Ort der Leistungserbringung ist der jeweilige Standort des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 2.2 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch geeignete Mitarbeiter. Ein Anspruch des Auftraggebers auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter des Auftragnehmers besteht nicht.

- 2.3 Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 2.4 Der Auftraggeber ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht weisungsbefugt. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen Mitarbeitern des Auftragnehmers keine Weisungen erteilen. Sofern der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers die vereinbarten Leistungen in dessen Räumen erbringt, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert werden.

- 2.5 Der Auftragnehmer kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 9 sowie der Ziffer 10 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

3 Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner dem Auftragnehmer die für die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt, soweit diese nicht vom Auftragnehmer geschuldet sind. Darüber hinaus sorgt der Auftraggeber für deren Aktualisierung. Der Auftragnehmer darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit er er-

kennt oder erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.

- 3.2 Der Auftraggeber hat die Dienstleistungserbringung durch den Auftragnehmer zu beobachten.

- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er nach Möglichkeit einen Remotezugang auf das System des Auftraggebers ermöglichen. Soweit aus Sicherheits- oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen; für weitere Auswirkungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren. Der Auftraggeber sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung steht.

Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden können, stellt der Auftraggeber auf Wunsch des Auftragnehmers unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

4 Vergütung

- 4.1 Die Vergütung berechnet sich nach Aufwand auf Basis der vereinbarten Preise. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.

Der Auftragnehmer kann monatlich abrechnen. Der Auftragnehmer dokumentiert die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.

- 4.2 Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

- 4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftragnehmer die Vergütung frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöhen. Weitere Erhöhungen können frühestens 12 Monate nach Wirksamwerden einer vorangegangenen Erhöhung erfolgen. Eine Erhöhung wird 3 Monate nach Ankündigung wirksam.

Der Auftraggeber hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütungssätze um mehr als fünf Prozent erhöhen. Der Auftraggeber kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit einer solchen Erhöhung kündigen.

- 4.4 Vereinbarte Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt detailliert schriftlich widerspricht und der Auftragnehmer im Aufwandsnachweis auf die Genehmigungsfiktion hingewiesen hat.

- 4.5 Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen werden nach der Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers erstattet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Reisezeit gilt als vergütungspflichtige Arbeitszeit.

- 4.6 Der Auftragnehmer kann Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers (siehe auch Ziffer 3) anfällt.

5 Nutzungsrechte

- 5.1 An den Dienstleistungsergebnissen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages erbracht und dem Auftraggeber übergeben hat, räumt er dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Auftragnehmer.
- 5.3 Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eingeräumte Rechte zur Nutzung entziehen, wenn der Auftraggeber nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Entzug rechtfertigen, kann der Auftragnehmer die Rechte auch ohne Fristsetzung entziehen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Einstellung der Nutzung nach einem Entzug der Nutzungsrechte schriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Rechte zur Nutzung wieder einräumen, nachdem der Auftraggeber schriftlich dargelegt und versichert hat, dass durch seine Nutzung keinerlei Verstöße gegen die Rechte des Auftragnehmers mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

6 Leistungsstörungen

- 6.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Diese Pflicht des Auftragnehmers besteht nur, wenn der Auftraggeber die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis rügt, außer soweit anderes vereinbart ist.

- 6.2 Für etwaige darüber hinausgehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 8.

7 Rechtsmängel

- 7.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet der Auftragnehmer nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird.

Der Auftragnehmer haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.

- 7.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung des Auftragnehmers seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Auftraggeber un-

verzüglich den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Auftragnehmer angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

- 7.3 Werden durch eine Leistung des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzt, wird der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
- a) dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
 - c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Auftraggeber geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Auftragnehmer keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Auftraggebers werden dabei angemessen berücksichtigt.

- 7.4 Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.5 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gilt Ziffer 8 ergänzend.

8 Haftung des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber stets
- a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 8.2 Der Auftragnehmer haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.
- 8.3 Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie pro Vertragsjahr 50 % des jährlichen Auftragswertes als vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden ansehen.
- 8.4 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des

Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung des Auftragnehmers vereinbart ist.

8.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gelten Ziffern 8.1 bis 8.3 entsprechend.

8.6 Für die Verjährung gilt Ziffer 7.4 entsprechend.

9 Geheimhaltung

9.1 Vertrauliche Informationen (im Folgenden „Informationen“) im Sinne dieser Ziffer 9 sind sämtliche Informationen und Daten oder Teile davon, einschließlich jeglicher geschäftlichen, kommerziellen und technischen Informationen und Daten, die einem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertrag von dem anderen Vertragspartner oder im Auftrag des anderen Vertragspartners mündlich, schriftlich, elektronisch oder in anderer Weise mitgeteilt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, sowie über den Vertragsabschluss Stillschweigen zu wahren. Der empfangende Vertragspartner erkennt an, dass diese Informationen der Öffentlichkeit, insbesondere den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind und seitens des offenlegenden Vertragspartners durch angemessene technische und organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind. Sofern Informationen nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) genügen, unterfallen diese Informationen dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Ziffer 9.

Die Vertragspartner werden ferner alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung zugänglich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim halten.

9.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der letzten Unterzeichnung des Vertrages, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung.

9.3 Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, die erhaltenen Informationen nur zur Vertragsdurchführung zu verwenden und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des offenlegenden Vertragspartners in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar kommerziell zu verwerten, nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder für Schutzrechtsanmeldungen zu verwenden.

9.4 Die Vertragspartner dürfen nur insoweit Kopien der Informationen anfertigen, als dies zur Erreichung des Vertragszwecks zwingend erforderlich ist.

9.5 Der empfangene Vertragspartner verpflichtet sich, die Informationen durch angemessene technische und organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern.

9.6 Der offenlegende Vertragspartner bleibt, unbeschadet der Rechte, die er nach dem GeschGehG hat, Inhaber der Rechte an den Informationen. Alle schriftlichen Unterlagen zu den Informationen, die der empfangende Vertragspartner von dem offenlegenden Vertragspartner erhält, verbleiben im Eigentum des offenlegenden Vertragspartners.

9.7 Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen oder Teile davon nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des offenlegenden Vertragspartners an Dritte weiterzugeben. Der offenlegende Vertragspartner kann eine solche Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern oder jederzeit widerrufen. Keine Dritten im Sinne dieser Vorschrift sind mit den Vertragspartnern verbundene Unternehmen und damit alle jene Unternehmen, an welchen

- a) ein Vertragspartner oder
- b) ein Unternehmen, das direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile an einem Vertragspartner besitzt oder der Stimmrechte an einem Vertragspartner kontrolliert

selbst wiederum direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile besitzt oder der Stimmrechte kontrolliert.

9.8 Der empfangende Vertragspartner muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter sowie Dritte, die seitens des empfangenden Vertragspartners zum Erhalt der Informationen berechtigt sind,

- zu den von dem anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen nur dann Zugang erhalten, wenn jener zwingend für die Vertragszwecke erforderlich ist,
- auf die Vertraulichkeitsanforderungen hingewiesen wurden und diese Anforderungen bzw. Anforderungen, die nicht weniger restriktiv sein dürfen als die Regelungen in dieser Geheimhaltungsvereinbarung, einhalten sowie
- es weder veranlassen noch erlauben, dass die Informationen einem weiteren Dritten offengelegt werden.

Der offenlegende Vertragspartner kann von dem empfangenden Vertragspartner verlangen, dass jener die Einhaltung dieser Vorschrift überprüft.

9.9 Die Verpflichtungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für solche Informationen oder Teile davon, für die der empfangende Vertragspartner jeweils nachweist, dass sie

- a) dem empfangenden Vertragspartner vor dem Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, oder
- b) dem empfangenden Vertragspartner zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden, oder
- c) der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich waren, wobei Informationen nicht schon deshalb als öffentlich bekannt gelten, weil lediglich Teile hiervon öffentlich bekannt sind, oder
- d) der Öffentlichkeit nach dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der empfangende Vertragspartner dies zu vertreten hat, oder

- e) durch den empfangenden Vertragspartner selbst unabhängig entwickelt wurden oder in Erfahrung gebracht wurden.

Sofern der empfangende Vertragspartner nachweist, dass er die Informationen oder Teile davon aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften offenlegen muss, entfallen die vorstehenden Verpflichtungen. In diesen Fällen wird der empfangende Vertragspartner den offenlegenden Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und das ihm Zumutbare unternehmen, um sicherzustellen, dass die Informationen vertraulich behandelt werden. Derart offenbarte Informationen müssen als „vertraulich“ gekennzeichnet werden.

10 Datenschutz

- 10.1 Der Auftragnehmer beachtet uneingeschränkt alle für die Erbringung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen relevanten Vorschriften der EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 10.2 Der Auftragnehmer wird dabei gemäß den vertraglichen Vereinbarungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität von personenbezogenen Daten ergreifen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs sowie der Nutzung, Änderung und Offenlegung von personenbezogenen Daten durch Dritte oder durch Mitarbeiter des Auftragnehmers, außer in den folgenden Fällen: (a) Zum Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistungen und zur Verhinderung oder Behebung von Leistungs- oder technischen Problemen, (b) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen oder (c) mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.
- 10.3 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, gelten die Bestimmungen der zwischen den Vertragspartnern gesondert zu schließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung (kurz "AVV") vorrangig. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen der AVV einzuhalten.

11 Export- und Importkontrolle

- 11.1 Der Auftraggeber wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 11.2 Leistungen nach dem Vertrag können bei einer Weitergabe an Dritte, wie Tochtergesellschaften des Auf-

traggebers, bei einem Export aus Deutschland oder Import in ein Drittland einer Genehmigungspflicht unterliegen. Der Auftraggeber wird vor jedem Export der Leistungen die erforderlichen Genehmigungen einholen.

- 11.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Leistungen nicht an Dritte zu veräußern oder zur Verfügung zu stellen, die nach den US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen (Table of Denial Orders) oder in Warnhinweisen der Deutschen Bundesregierung von einer Warenlieferung ausgeschlossen sind.

- 11.4 Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass dieser keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Auftragnehmer kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen kann der Auftragnehmer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird der Auftragnehmer in der Mitteilung hinweisen.
- 12.2 Die Aufrechnung ist den Vertragspartnern nur mit einer vom jeweils anderen Vertragspartner anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Soweit Schriftform vereinbart ist (z.B. für Kündigungen, Rücktritt), genügt Textform (z.B. Email) nicht.
- 12.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 12.5 Treten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Meinungsverschiedenheiten auf, werden die Vertragspartner angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Können die Vertragspartner Meinungsverschiedenheiten auf der jeweiligen Arbeitsebene nicht klären, findet eine Eskalation auf die nächst höhere Managementebene statt. Lässt sich auch auf dieser Ebene keine einvernehmliche Lösung finden, erfolgt eine Eskalation auf die Geschäftsführungsebene.
- 12.6 Gerichtsstand ist München, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.